

**492. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 16. Oktober 1924 reichte der Gemeinderat Örlikon die Planunterlagen für den Quartierplan „Heizegraben“ ein und ersuchte um Genehmigung. Dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 11. September 1924 ist zu entnehmen, daß, nachdem der Rekurs des A. Heer-Sulzer, in Örlikon, mit Beschluß des Bezirksrates vom 23. Mai 1924 abgewiesen und mit Verfügung der kantonalen Baudirektion vom 6. September 1924 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden ist, gegen die vom Gemeinderat Örlikon am 29. Februar 1924 beschlossene und am 4./7. März 1924 im Amtsblatt des Kantons Zürich publizierte Festsetzung des Quartierplanes „Heizegraben“ keine weiteren Rekurse pendent sind. Die Festsetzung der Vorlage durch den Gemeinderat Örlikon ist am 28. Februar 1924 erfolgt.

Die Baudirektion berichtet:

Das Gebiet wird umgrenzt durch die Hoch-, Brunnen-, Rütli- und Hofwiesenstraße, deren Bau- und Niveaulinien vom Regierungsrat genehmigt und welche ausgebaut sind. Die Erschließung des Quartierplangebietes erfolgt durch die durchgehende Ulmenstraße sowie die Tannen- und Buchenstraße, welche mit Kehrplätzen bei der öffentlichen Anlage „Heizegraben“ und an einer Spielwiese endigen. Sämtliche Straßen, Wege und Grünplätze sind ausgebaut; die umschließenden Straßen sind öffentliche Gemeindestraßen.

Die Planvorlagen geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Quartierplan „Heizegraben“ wird nach der Vorlage des Gemeinderates Örlikon vom 16. Oktober 1924 genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Örlikon unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.